Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2994

21. 06. 79

Sachgebiet 7833

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/2583 Nr. 10 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport

A. Problem

Die EG-Tiertransport-Richtlinie hat solange nicht die gewünschte Wirkung, wie die nationalen Vorschriften zum Schutz der Tiere beim internationalen Transport nicht harmonisiert sind. Es bedarf daher des Erlasses von gemeinschaftlichen Durchführungsregelungen.

B. Lösung

Tiertransporte sollen von einer internationalen Tiertransport-Bescheinigung begleitet werden, die ausführliche Angaben über die Transportbedingungen auf allen Etappen enthalten soll. Durch tierärztliche Zwischenkontrollen soll der Nachweis der Einhaltung der EG-Tiertransport-Richtlinie erbracht werden. Ferner sollen Gemeinschaftsregelungen im Bereich des Tierschutzes insbesondere hinsichtlich des Transportes zu Lande, zu Wasser und in der Luft beschleunigt ausgearbeitet werden, und zwar nach dem Verfahren des ständigen Veterinärausschusses.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternative

Neben der bereits vorgesehenen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung des Ausfuhrlandes soll nach einer weniger verwaltungsaufwendigen Lösung gesucht werden.

Einmütiger Ausschußbeschluß

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die Kommission aufgefordert wird, ihren Vorschlag hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Tieren zu überprüfen und möglichst einfachere Lösungen vorzuschlagen.

Bonn, den 21. Juni 1979

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Dr. von Geldern**
Vorsitzender	Berichterstatter

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

gestützt auf die Richtlinie 77/489/EWG des Rates vom 18. Juli 1977 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport [1]), insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 7 der Richtlinie 77/489/EWG hat der Rat den Erlaß der zu ihrer Durchführung erforderlichen Bestimmungen vorgesehen.

Die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG wird so lange nicht die gewünschte Wirkung haben, wie Unvereinbarkeiten hinsichtlich der Durchführung bestimmter Vorschriften zum Schutz der Tiere beim internationalen Transport zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen. Es ist daher erforderlich, für diesen Bereich Gemeinschaftsmaßnahmen zu erlassen.

Nach der genannten Richtlinie stellt die Ausstellung einer internationalen Tiertransport-Bescheinigung für Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Einhufer, die als Haustiere gehalten werden, das beste Verfahren dar zur Bestätigung, daß der betreffende Transport so durchgeführt worden ist, daß den Tieren jede grausame Behandlung erspart geblieben ist. Zu diesem Zweck muß die Bescheinigung die Tiere bis zu ihrem endgültigen Bestimmungsort begleiten und ausführliche Angaben über die Transportbedingungen auf allen Etappen enthalten.

Ferner ist das in Artikel 7 der genannten Richtlinie erwähnte Verfahren festzulegen, wonach die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen auf Antrag ermächtigt werden können, Nummer 1 des Kapitels I des Anhangs der erwähnten Richtlinie nicht anzuwenden. Diese Befreiung muß jedoch mit Garantien betreffend die Beförderungsbedingungen, gegebenenfalls durch Ausstellung einer besonderen Bescheinigung, versehen werden. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und der Voraussetzungen für eine solche Befreiung muß nach einem gemeinschaftlichen Verfahren unter enger und wirksamer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erfolgen.

Im übrigen empfiehlt es sich, im Sinne des Artikels 7 der genannten Richtlinie und zum Zwecke ihrer allgemeinen Durchführung die spätere Ausarbeitung spezieller Maßnahmen je nach Art der Beförderung vorzusehen, die nach oben erwähnten Verfahren zu erlassen sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Unbeschadet des Artikels 2 genehmigen die Mitgliedstaaten den internationalen Transport zu Land, zu Wasser und in der Luft von in Kapitel I des Anhangs der Richtlinie 77/489/EWG bezeichneten Tieren nur bei Vorlage einer dem Muster in Anlage I zu dieser Richtlinie entsprechenden, von einem amtlichen Tierarzt ausgestellten Bescheinigung.

   Die Bescheinigung muß

   — am Tage des Verladens der Tiere für den Versand in das Bestimmungsland ausgestellt werden,

   — in mindestens einer der Amtssprachen des Versand-, Durchfuhr- und Bestimmungslandes abgefaßt sein,

   — jede Sendung beförderter Tiere bis zu ihrem endgültigen Bestimmungsort begleiten,

   — eine Geltungsdauer von 14 Tagen besitzen,

   — aus einem einzigen Blatt bestehen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die in der Bescheinigung gemäß Absatz 1 geforderten Angaben über Verladen, Beförderung, Ankunft am Bestimmungsort sowie Füttern und Tränken der Tiere je nach Fall von einem Vertreter der zuständigen Behörde, dem Besitzer oder seinem Beauftragten ausgefüllt werden.

   Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates binnen höchstens 24 Stunden nach Ankunft am Bestimmungsort zu übergeben und von dieser mindestens drei Monate lang aufzubewahren.

[1]) ABl. EG Nr. L 200 vom 8. August 1977, S. 10

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 - 680 70 - E - Ag 380/79 — vom 9. Februar 1979.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten können auf Antrag und nach dem Verfahren des Artikels 4 davon befreit werden, die Bestimmungen des Kapitels I, Nummer 1, Buchstaben a, b und c des Anhangs der Richtlinie 77/489/EWG auf bestimmte Tierarten, wie z. B. reinrassige Zuchttiere oder zu Ausstellungen oder Sportwettkämpfen beförderte Tiere, anzuwenden.

   Der Antrag ist an die Kommission zu richten und muß Angaben über die betreffenden Tierarten sowie die Gründe für eine Befreiung von einer oder mehreren der erwähnten Bestimmungen enthalten.

2. Für die Gewährung einer Befreiung muß mindestens gewährleistet sein,
   — daß den Tieren jede grausame Behandlung und jedes unnötige Leiden erspart bleiben,
   — daß die übrigen allgemeinen und besonderen Bedingungen der Richtlinie 77/489/EWG eingehalten werden,
   — daß die Dauer des Transportes nicht übermäßig lang ist.

3. Für den Befreiungsbeschluß kann die Ausfertigung einer Bescheinigung verlangt werden. In diesem Fall sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß von der zuständigen Behörde eine dem Muster in Anlage II entsprechende Bescheinigung ausgestellt wird. Diese Bescheinigung muß
   — am Tage des Verladens der Tiere für den Versand in das Bestimmungsland ausgestellt werden,
   — in mindestens einer der Amtssprachen des Versand-, Durchfuhr- und Bestimmungslandes abgefaßt sein,
   — jede Sendung beförderter Tiere bis zu ihrem endgültigen Bestimmungsort begleiten,
   — eine Geltungsdauer von 14 Tagen besitzen,
   — aus einem einzigen Blatt bestehen.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 77/489/EWG betreffen zu Lande, zu Wasser und in der Luft transportierte Tiere und berücksichtigen namentlich
— die biologischen, physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere vor, während und nach der Reise,
— die Art des Transportmittels sowie die Art des Verladens und Ausladens,
— die Versorgung der Tiere durch die beauftragten Betreuer während der Reise.

Sie werden nach dem Verfahren des Artikels 4 erlassen.

Artikel 4

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß 68/361/EWG des Rates eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß" genannt — von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates mit der Angelegenheit.

2. Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Der Vertreter der Kommission unterbeitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der zur Prüfung vorliegenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

4. Die Kommission erläßt die Maßnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht, oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

   Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie am .... nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anlage I

Internationale Tiertransport-Bescheinigung [1])

A. Transport von Einhufern, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, die als Haustiere gehalten werden

Nummer der Gesundheitsbescheinigung ....

Versandland ....

Zuständige Stelle ....

I. Anzahl Tiere ....

II. Beschreibung der Tiere [2]) ....

III. Bestimmung der Tiere

Die .... Tiere werden versandt
(Anzahl)

von ....
(Ort der Verladung)

nach ....
(endgültiger Bestimmungsort im endgültigen Bestimmungsland)

mit Eisenbahnwaggon [3]), Lastwagen [3]), Flugzeug [3]), Schiff [3]).

IV. Der Unterzeichnete bestätigt, daß er die oben beschriebenen Tiere untersucht und für transportfähig für den internationalen Transport befunden hat.

Datum ....

STEMPEL

....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Diese Bescheinigung ist 14 Tage vom Ausstellungsdatum an gültig.

B. V. Ladebescheinigung

Die unter I und II beschriebenen Tiere wurden unter vom amtlichen Tierarzt im Hinblick auf einen internationalen Transport gutgeheißenen Umständen in ....
(Verladeort)

am .... um .... [4]) verladen.
(Datum) (Uhrzeit)

STEMPEL

....
(Unterschrift des zuständigen Beamten der zuständigen Stelle)

C. VI. Fahrbescheinigung

a) Erste Kontrollstelle

Ankunft — Datum .... Uhrzeit ....

Abfahrt — Datum .... Uhrzeit ....

STEMPEL

....
(Unterschrift des zuständigen Beamten der zuständigen Stelle)

b) Zweite Kontrollstelle [5])

Ankunft — Datum .... Uhrzeit ....

Abfahrt — Datum .... Uhrzeit ....

STEMPEL

....
(Unterschrift des zuständigen Beamten der zuständigen Stelle)

c) Dritte Kontrollstelle [5])

Ankunft — Datum .... Uhrzeit ....

Abfahrt — Datum .... Uhrzeit ....

STEMPEL

....
(Unterschrift des zuständigen Beamten der zuständigen Stelle)

D. VII. a) Bestimmungsänderung [6])

Die .... Tiere werden versandt
(Anzahl)

nach ....
(endgültiger Bestimmungsort im endgültigen Bestimmungsland)

b) Änderung des Beförderungsmittels [6]) [7])

Eisenbahnwaggon [3]), Lastwagen [3]), Flugzeug [3]), Schiff [3])

E. VIII. Fütterungs- und Tränkungsbescheinigung [8])

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend unter I und II beschriebenen Tiere gefüttert und getränkt wurden in

....
(Anschrift des Betriebes)

Datum ....

....
(Unterschrift des Besitzers oder eines Bevollmächtigten)

Ankunft — Datum .... Uhrzeit ....

Abfahrt — Datum .... Uhrzeit ....

F. IX. Bescheinigung der Ankunft am Bestimmungsort

Anschrift des Bestimmungsbetriebes ....

Ankunft der Tiere — Datum .... Uhrzeit ....

....
(Unterschrift des Besitzers oder eines Bevollmächtigten)

G. X. Nach Beendigung der Reise ist diese Bescheinigung binnen 24 Stunden vom Besitzer oder seinem Bevollmächtigten am Bestimmungsort der zuständigen Behörde [9]) ausgefüllt einzureichen.

---

[1]) Eine Bescheinigung muß für jede Sendung von Tieren ausgestellt werden, die in einem einzigen Eisenbahnwaggon, Lastwagen, Flugzeug oder Schiff von ein und demselben Betrieb an ein und denselben Empfänger versandt werden.

[2]) Anzugeben sind Rasse, Alter und Geschlecht der Tiere.

[3]) Bei Eisenbahnwaggons und Lastwagen sind die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

[4]) Zeitpunkt des Einladens des letzten Tieres, ausgedrückt in mitteleuropäischer Zeit.

[5]) Auszufüllen, wenn die Tiere im Transitverkehr durch einen Mitgliedstaat befördert werden.

[6]) Bei Aufteilung einer Sendung von Tieren in Teilsendungen muß eine Kopie der Bescheinigung, auf der Punkt D. VII ausgefüllt ist, jede Teilsendung bis zum endgültigen Bestimmungsort begleiten.

[7]) Beim Umladen einer Sendung von einem Transportmittel in ein anderes bleibt die Tierschutzbescheinigung oder eine Kopie davon bis zum endgültigen Bestimmungsort bei der Sendung.

[8]) Auszufüllen, wenn der Transport länger als 18 Stunden gedauert hat und Füttern und Tränken nach Kapitel I Abschnitt A, Ziffer 4, Buchstabe d des Anhangs der Richtlinie 77/489/EWG vorzunehmen waren.

[9]) Zuständige Stelle für

BELGIEN ....
DÄNEMARK ....
FRANKREICH ....
DEUTSCHLAND ....
IRLAND ....
ITALIEN ....
LUXEMBURG ....
NIEDERLANDE ....
VEREINIGTES KÖNIGREICH ....

Anlage II

Tierschutzbescheinigung [1]) für den Transport von Tieren gemäß den Ausnahmebestimmungen der Entscheidung der Kommission ....

für den Transport von Einhufern, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, die als Haustiere gehalten werden

Nummer der Gesundheitsbescheinigung ....

Nummer der Tierschutzbescheinigung ....

Versandland ....

Zuständige Stelle ....

Eisenbahnwaggon [2]), Lastwagen [2]), Flugzeug [2]), Schiff [2])

I. Zahl und Art der Tiere [3]) ....

II. Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Tiere in Übereinstimmung mit den in der Entscheidung der Kommission .... festgelegten Bedingungen befördert werden.

Datum ....

....

(Unterschrift des zuständigen Beamten der zuständigen Stelle)

Diese Bescheinigung ist 14 Tage vom Ausstellungsdatum an gültig.

---

[1]) Eine Tierschutzbescheinigung muß für jede Sendung von Tieren ausgestellt werden, die in einem einzigen Eisenbahnwaggon, Lastwagen, Flugzeug oder Schiff von ein und demselben Betrieb an ein und denselben Empfänger versandt werden.

[2]) Bei Eisenbahnwaggons und Lastwagen sind die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

[3]) Bei Rindern sind anzugeben: Kuh, Bulle, Ochse, Färse, Kalb; bei Pferden: Stute, Hengst, Wallach, Fohlen.

Begründung

Artikel 7 der Richtlinie 77/489/EWG des Rates vom 18. Juli 1977 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport sieht den Erlaß der für ihre Durchführung notwendigen Bestimmungen vor.

Der vorliegende Vorschlag enthält verschiedene Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die zur Inkraftsetzung von Punkt 1 Buchstabe d des Kapitels I des Anhangs der erwähnten Richtlinie notwendigen Bestimmungen.

Außerdem werden Vorschläge für Bescheinigungen gemacht, falls es die Kommission für nötig hält, außer dem Gesundheitszeugnis ein weiteres Dokument auszufertigen, um zu gewährleisten, daß ein internationaler Transport während seiner ganzen Reise gedeckt ist.

Der Vorschlag enthält ferner Bestimmungen, die die allmähliche Ausarbeitung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich des Tierschutzes gestatten, insbesondere in bezug auf den Transport zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Um das Entstehen und die Annahme solcher Maßnahmen zu beschleunigen, und ihre Anwendung in der Praxis zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die Kommission nach Artikel 155 des EWG-Vertrages nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses mit der Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen zu der Richtlinie zu beauftragen.

Bericht des Abgeordneten Dr. von Geldern

Der Vorschlag wurde vom Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste Drucksache 8/2583 Nr. 10 vom 15. Februar 1979 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13. Juni 1979 beraten.

Bei dem Vorschlag geht es um folgendes:

Der Rat hat bereits 1977 eine Richtlinie über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vorgeschlagen. Diese Richtlinie sieht den Erlaß einer Durchführungsrichtlinie vor. Sie ist Gegenstand des vorliegenden Vorschlags. Der Vorschlag sieht für jeden Tiertransport ein dreiseitiges Begleitpapier mit mehreren Bescheinigungen über die Verlade- und Transportbedingungen vor. Bei den einzelnen Transportetappen sollen tierärztliche Zwischenkontrollen durchgeführt werden, damit die Tierschutzregelungen der Tiertransport-Richtlinie eingehalten werden. Die Ausstellung einer vereinfachten Tierschutzbescheinigung soll nur möglich sein für bestimmte Tierarten, etwa reinrassige Zuchttiere zur Beschickung von Ausstellungen oder Sportwettkämpfen, und dies auch nur dann, wenn der betreffende Mitgliedstaat einen Befreiungsantrag bei der EG-Kommission gestellt hat. Das Mitführen einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung des Ausfuhrlandes ist bereits jetzt vorgesehen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Durchführungsregelung in der vorliegenden Form als zu personalaufwendig angesehen. Dies gelte für das mehrseitige Begleitpapier, bei dem das angestrebte Ergebnis in keinem Verhältnis zum Aufwand stehe. Entsprechendes gelte aber auch für die vereinfachte Tierschutzbescheinigung. Das für sie vorgesehene Erteilungsverfahren bringe so viel Aufwand und Zeitverlust mit sich, daß der Anwendungsbereich zwangsläufig eingeschränkt werde. Der Ausschuß pflichtete der Auffassung des Landwirtschaftsausschusses des Europäischen Parlaments bei, der in dem Vorschlag ein unnötiges Hindernis im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gesehen hat, das zu Verzögerungen und Mehrkosten führe. Der Ausschuß ist daher der Auffassung, daß die Bundesregierung bei ihren Verhandlungen in Brüssel auf eine Überprüfung des Vorschlags im Hinblick auf seine Auswirkungen für den innergemeinschaftlichen Verkehr hinwirken und vereinfachende Alternativlösungen anstreben sollte.

Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden. Ich bitte den Bundestag, mit dieser Maßgabe den Vorschlag der EG-Kommission zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 21. Juni 1979

Dr. von Geldern
Berichterstatter